

## § 51

## Wasserstandsgläser

(1) Wasserstandsgläser, die nicht durch ihre Bauart Schutz gegen Zerspringen bieten (Reflexionsgläser), müssen zuverlässige Schutzvorrichtungen haben, die die Beobachtung des Wasserstandes nicht beeinträchtigen.

(2) Ersatzwasserstandsgläser und Dichtungsmaterial sind an Bord mitzuführen.

(3) Bei Wasserständen sind Hahn- oder Ventilköpfe mit Selbstschlußvorrichtungen zu verwenden\*.

(4) Hochliegende Hähne und Ventile von Wasserstandsanzeigern, die von der Feuerplatte aus nicht unmittelbar von Hand zu erreichen sind, müssen mit Zugstangen oder Kettenzügen zur Bedienung vom Heizerstand aus versehen sein. Der Hahn muß durch Zug oder durch Bewegung nach unten geschlossen werden. Eine entsprechende Kennzeichnung: „Auf“ — „Zu“ ist anzubringen.

## § 52

## Ausgänge

(1) Die Gänge in den Maschinenräumen müssen so breit sein, daß ein gefahrloser Verkehr gesichert ist.

(2) Maschinen- und Kesselräume müssen außer dem Haupteingang noch mindestens einen entgegengesetzt liegenden Notausgang erhalten\*.

(3) Ausgänge dürfen während der Arbeitszeit nicht verschlossen oder verstellt werden.

## § 53

## Mannlochpackungen

Zu Mannlochpackungen und Flanschdichtungen dürfen nur geschlossene oder fest zusammengenähte Ringe verwendet werden.

## § 54

## Hähne

(1) Hähne müssen so beschaffen sein, daß Griff und Bohrung des Hahnkegels die gleiche Richtung haben, oder die Schlußstellung der Hähne muß äußerlich erkennbar sein (DIN 3255).

(2) Hahnkegel müssen gegen Herausfliegen gesichert sein.

## § 55\*

## Bekleidung und Führung der Rohrleitungen

(1) Im Verkehrs- und Arbeitsbereich liegende Leitungen für Dampf, heiße Flüssigkeiten oder Gase, die zur Verbrennung Anlaß geben können, sind zu sichern.

(2) Ablaufvorrichtungen und Ausflußöffnungen müssen so eingerichtet sein, daß beim Ablassen und Ausfließen Verbrühungen verhindert werden. Auf Gas-, Dampf- und andere Druckleitungen aufgesteckte Schläuche sind gegen Abrutschen zu sichern; nach Möglichkeit sind fest verlegte Leitungen zu verwenden.

(3) An Maschinen sind Abdampf- und Auspuffgase so abzuführen, daß die Bedienung der Maschinen nicht behindert wird.

(4) Zudampfrohre für Maschinen dürfen nicht durch Wohnräume führen.

\* Ausnahmen nach § 126 möglich.

(ö) Dampfpfeifen sind derart anzuordnen, daß bei Betätigung niemand belästigt wird.

## § 56\*

## Überdruckventile

In den Hauptdampfleitungen müssen unmittelbar hinter dem Hauptabsperrventil oder mit diesem vereint ein Rohrbruchventil, in die Speiseleitung Überdruckventile eingebaut sein.

## § 57\*

## Anbohren von Stehbolzen

Bei Schiffsdampfkesseln müssen die Stehbolzen vom Kesselboden aus bis auf etwa 10 mm Abstand von der Feuerbuchsenrückwand in ihrem Kerne angebohrt sein.

## § 58\*

## Speisewasserrufer

Schiffsdampfkessel müssen einen Speisewasserrufer (Warnvorrichtung) beim Unterschreiten des niedrigsten Wasserstandes mit Probierhahn haben. Die Einrichtung entbindet den Kesselwärter nicht von seiner Pflicht, die Wasserstandsvorrichtungen zu beobachten.

## § 59

## Beleuchtung bei Arbeiten in Kesseln

(1) Zur Beleuchtung beim Befahren der Kessel und Züge dürfen leicht entzündliche Brennstoffe nicht benutzt werden.

(2) Bei Benutzung elektrischer Lampen ist darauf zu achten, daß die Handlampen und Kabel dem Vorschriftenwerk deutscher Elektrotechniker (VDE), herausgegeben von der Kammer der Technik, entsprechen. Die Lampen müssen daher mit einem sicher befestigten Überglas und mit Schutzkorb versehen sein und dürfen keine Schalter haben. Bei Benutzung von Handlampen im Kesselinnern darf die Spannung nicht mehr als 42 Volt betragen.

## § 60

## Umwehungen

(1) Um zu verhindern, daß Personen in die Maschinen hineinfallen, hineingleiten oder von ihnen erfaßt werden, sind in den Fällen, wo die Bedienung der Maschinen es zuläßt, geeignete Umwehungen und Schutzvorrichtungen anzubringen.

(2) Durchgehende Kolben und Schieberstangen müssen mit kräftigen Hülsen umgeben sein.

(3) Räder, hervorstehende Keile und Schrauben der sich drehenden Teile sind, soweit sie nicht schon durch den Bau der Maschine ausreichend abgedeckt sind, zu verkleiden.

## § 61

## Radfeststellvorrichtungen

Radschiffsmaschinen müssen eine Maschinendrehvorrichtung haben, damit unbeabsichtigtes Drehen während des Aufenthaltes von Personen in den Radkästen oder dem Triebwerk verhindert wird. Während der Arbeiten in den Radkästen sind ein Beiboot und Rettungsringe klarzuhalten.

## § 62

## Sicherung bei Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten sowie beim Schmieren der Maschinen

(1) Bevor Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten an Maschinen, Schaufelrädern oder der Schraube

\* Ausnahmen nach § 126 möglich.